

GEMEINDE **WALDBRUNN**



Bebauungsplan
Hindenburgstraße

Textlicher Teil

mit
A Planungsrechtliche Festsetzungen
B Nachrichtliche Übernahme
C Hinweise
D Pflanzlisten

Vorentwurf

Mannheim, den 26.05.2026

A Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

A.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

A.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 1 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung von:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltung

Nicht zulässig sind: (§ 1 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Die nach § 1 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

A.1.2 Sondergebiet (SO) (§ 11 BauNVO)

SO Pflege

Das Sondergebiet SO Pflege dient der Unterbringung, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen in betreuten Wohnformen, stationären Pflegeeinrichtungen sowie den dazugehörigen ergänzenden Nutzungen.

Allgemein zulässig sind:

- Betreute Wohnformen
- Dem Alten- und Pflegeheim zugeordnete Wohnbereiche für pflegebedürftige Bewohner
- Anlagen, Räume und Einrichtungen für die vollstationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Tagespflege einschließlich Aufenthalts- und Gemeinschaftsräume sowie Therapiebereiche

- Anlagen, Räume und Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke (z.B. Praxisräume für Ärzte, medizinische Versorgungseinrichtungen, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie)
- Anlagen, Räume und Einrichtungen zum Unterbringen von Angehörigen und Besuchern sowie Personal und Bereitschaftsdienste
- Anlagen, Räume und Einrichtungen für die soziale Betreuung und Seelsorge
- Anlagen, Räume und Einrichtungen für die Verwaltung und zum technisch logistischen Betrieb der Einrichtung
- Anlagen, Räume und Einrichtungen zur Versorgung (z.B. öffentliches Café)

Ausnahmsweise zulässig sind Einrichtungen gewerblicher Einheiten, wie beispielsweise Einzelhandelsangebote, persönliche Dienstleistungen sowie Gesundheitsdienstleistungen und eine gastronomische Nutzung für die Zielgruppe der Anlage. Diese Nutzungen müssen aber nebensächlich zur eigentlichen Zweckbestimmung und Nutzfläche stehen und einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Hauptnutzung bilden.

A.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

A.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 19 BauNVO)

Die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung sind einzuhalten.

Im WA beträgt die GRZ für bauliche Anlagen 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen GRZ ist für Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,6 zulässig.

Im SO beträgt die GRZ für bauliche Anlagen 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen GRZ ist für Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen i. S. v. § 14 BauNVO bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,6 zulässig.

A.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16, 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Gebäudehöhe GH_{max}

Die maximale Gebäudehöhe wird auf 7,50 m über dem Höhenbezugspunkt im WA festgesetzt.

Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe um bis zu 1,50 m für untergeordnete Bauteile (z.B. Belichtungselemente, Treppenaufgänge) sowie Solar- und Photovoltaikanlagen zugelassen werden.

Die maximale Gebäudehöhe wird auf 10,50 m über dem Höhenbezugspunkt im SO festgesetzt.

Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe um bis zu 1,50 m für untergeordnete Bauteile (z.B. Belichtungselemente, Treppenaufgänge) sowie Solar- und Photovoltaikanlagen zugelassen werden.

Höhenbezugspunkt:

Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe von Hauptgebäuden und Nebenanlagen bezieht sich auf das Höhenniveau Normalnull (NN). Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude und Nebenanlagen gilt für das Sondergebiet SO 522 m ü. NN. Für das allgemeine Wohngebiet WA gilt als Bezugspunkt 523 m ü. NN.

A.2.3 Anzahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)

Im SO „Pflege“ sind maximal 3 Vollgeschosse zulässig.

Im WA sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

A.3 Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

A.3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Im Bereich WA wird eine offene Bauweise festgesetzt.

A.3.2 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Im Bereich SO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es gilt die offene Bauweise, es sind jedoch Gebäude mit einer Länge bis zu 60 m zulässig.

A.3.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß Planzeichnung festgesetzt.

A.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12,14 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Stellplätze sowie überdachte Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

A.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.

A.6 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Anfallendes Oberflächenwasser

Zur Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswasser sind geeignete dezentrale Anlagen (z.B. Rigolen, Mulden, Verdunstungsbecken oder vergleichbare Maßnahmen) zulässig.

A.7 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1. Nr. 24 BauGB)

Zurzeit befindet sich die schalltechnische Untersuchung in Bearbeitung und es werden passive Schallschutzmaßnahmen geprüft.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

A.8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

A.8.1 Pflanzauswahl

Bei der Bepflanzung der unbebauten Grundstücksfläche wird die Verwendung von standortgerechten Pflanzenarten gem. den beigefügten Pflanzlisten empfohlen.

A.8.2 Mindestbegrünung der privaten Grünflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebaubaren Grundstücke sind, sofern sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, unversiegelt zu lassen und gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Im Allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laub- oder Obstbaum (s. Pflanzliste) mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Im Sondergebiet Pflege ist je angefangene 600 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laub- oder Obstbaum (s. Pflanzliste) mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm, gemessen in 1 m Höhe zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Statt eines Baumes können auch 5 Sträucher (Pflanzliste) gepflanzt werden. Pro m² Grünfläche ist mindestens 1 Strauch zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Sträucher sind in der Mindestqualität von 2 x verpflanzt, in Gruppen von 3 bis 5 Stück der gleichen Art zu pflanzen.

Zusätzlich sind 10 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit standortheimische Sträucher der Pflanzliste anzulegen. Pro 1 m² Pflanzfläche ist mindestens 1 Strauch zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Sträucher sind in der Mindestqualität von 2 x verpflanzt zu pflanzen.

A.8.3 Erhalt von Bäumen und Bepflanzungen

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sowie Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind entsprechend ihrer naturgemäßen Ausprägungen und arttypischen Wuchseigenschaften dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Bei Abgang von Bäumen, für die der Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung festsetzt, ist an gleicher Stelle gleichartiger Ersatz zu pflanzen.

A.8.4 Anpflanzen von Bäumen

Die in der Planzeichnung zum Anpflanzen festgesetzten Bäume sind, vorzugsweise aus der Pflanzempfehlungsliste (mind. STU 18-20, 3xv), anzupflanzen, zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

A.8.5 Dachbegrünung

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind, für eine verbesserte Rückhaltung des Niederschlagswassers, Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis 15° gemäß den aktuellen Richtlinien der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) extensiv mit einem Substrataufbau von mindestens 12 cm und einer Sedum-Kraut-Gras-Begrünung mit insektenfreundlichen Pflanzen zu begrünen, dauerhaft begrünt zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und aufbauten sind bis zu einem Anteil von max. 30 % der Gesamtdachfläche von der Begrünungspflicht ausgenommen. In Kombination mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen zulässig.

A.8.6 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Im Allgemeinen Wohngebiet sind nicht überdachte Zuwegungen, Fußwege sowie ebenerdige KFZ-Stellplätze mit Ausnahme der Zufahrten und Rangierflächen, soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, in wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Drain- oder Rasenpflaster, Schotterrassen oder offenporige Wabenfugenpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

B Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone (bis 29m Distanz zum Fahrbahnrand) der L 524

Außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt ist gem. § 22 Abs. 1 StrG das Anbauverbot von 20 m zum Fahrbahnrand der Landesstraße zu beachten, innerhalb dessen keinerlei Hochbauten errichtet werden dürfen.

C Hinweise

Ökokonto (§ 1a Abs. 2, § 135a Abs. 2 und § 200 BauGB)

Der durch die Planung entstehende Kompensationsumfang, der nicht im Plangebiet ausgeglichen kann, beläuft sich auf 118.691 Ökopunkte. Dieser wird durch die Inanspruchnahme des Ökokontos *Name* und *Lage* ausgeglichen.

Wird im weiteren Verfahren bestimmt.

Bodenschutz

Gemäß Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) sind bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

Bodenverunreinigungen

Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen und Materialien, lokale Verunreinigungen und/oder organoleptische Auffälligkeiten im anstehenden Untergrund, die im Zuge von Erdarbeiten, Erschließungsarbeiten und/oder bei generellen Eingriffen in den Untergrund auftreten, ist die zuständige Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen.

Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu vollziehen.

Wasserschutzgebietszone III und IIIA

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiet „Brunnen Heumatte, Eichwiese, Kreuzäcker und Talmühle (WSG-NR-Amt 225232). Weiter befindet es sich in der Wasserschutzgebietszone III und IIIA. Die Vorgaben der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Archäologische Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.

Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Bei der

Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Eventuell vorhandene Kleindenkmale (z. B. historische Wegweiser, Bildstöcke usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung unabweisbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorzunehmen.

Die zuständige Stelle ist vor dem Beginn der (Bau-)Arbeiten rechtzeitig vom Beginn der (Bau-)Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

Artenschutz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans oder auch bei späteren Abriss- und Umbauarbeiten darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die u. a. für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71a BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten unabhängig davon, ob die bauliche Maßnahme genehmigungspflichtig ist oder nicht.

Insektenfreundliche Beleuchtung:

Es wird auf den § 21 Naturschutzgesetz zur insektenfreundlichen Beleuchtung hingewiesen, aus dem sich u. a. eine Verpflichtung für neu zu errichtenden Beleuchtungsanlagen ableiten lässt.

Die Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Es gilt der jeweilige Stand der Technik. Emissionen im Blau-, Violett- und UV-Spektrum sind nicht zulässig. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Nach Möglichkeit ist die Betriebsdauer der Beleuchtung durch Zeitschaltung und Bewegungsmelder dem Beleuchtungsbedarf anzupassen.

Schutz vor Vogelschlag:

Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Es sind nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft geeignete Maßnahmen (z. B. kleinteilige Untergliederung, Verwendung von halbdurchsichtigem Glas) zu treffen, um die Gefahr von Vogelschlag zu vermeiden.

Rechtstaatliche Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen

Die für die Festsetzungen relevanten, nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerke (hier die konkreten, in den Festsetzungen aufgeführten Regelwerke, die nicht verkündet werden, z. B. DIN 4109, Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau -

FLL) können beim Bauamt der Gemeinde Waldbrunn, zu den gängigen Öffnungszeiten sowie nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

D Pflanzlisten

Die Pflanzlisten stellen eine Vorauswahl geeigneter Pflanzenarten dar, die in Anlehnung an die heutige potenzielle natürliche Vegetation sowie unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Entwicklung des Natur- und Landschaftsraumes als standorttypische Arten zusammengestellt wurden. Diese Vorauswahl ersetzt nicht die im Einzelfall erforderliche standortbezogene Konkretisierung im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung oder Freianlagenplanung.

Pflanzliste 1: Bäume 1./2. Ordnung

Mindestbegrünung /Freianlagen, Straßen

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchsklasse	Höhe/Breite (m)
Acer platanoides **	Spitzahorn	1.Ordnung	25/15
Acer platanoides 'Allershausen'*	Spitzahorn	2.Ordnung	17/10
'Cleveland'*	Kegelform	2.Ordnung	12/8
'Columnare'*	Säulenform	2.Ordnung	10/5
Acer pseudoplatanus **	Bergahorn	1.Ordnung	25/17
Castanea sativa	Esskastanie	1.Ordnung	22/15
Corylus colurna	Baumhasel	2.Ordnung	18/10
Fagus sylvatica **	Rotbuche	1.Ordnung	27/20
Juglans regia **	Walnuss	1.Ordnung	20/15
Pinus sylvestris	Waldkiefer	1.Ordnung	22/10
Quercus cerris*	Zerreiche	1.Ordnung	25/12
Quercus petraea */**	Traubeneiche	1.Ordnung	25/17
Quercus robur**	Stieleiche	1.Ordnung	30/20
'Fastigiata'	Säuleneiche	2.Ordnung	17/3
Tilia cordata **	Winterlinde	1.Ordnung	22/12
'Erecta'*		2.Ordnung	19/9
'Rancho'*	Am.Stadt- linde	2.Ordnung	10/5
'Greenspire'*			17/11
'Roelvo'*			
Tilia tomentosa *	Brabanter Silberlinde	1.Ordnung	22/15
'Brabant'			
Tilia x europaea *	Kaiserlinde	1.Ordnung	30/15
'Pallida'			
Ulmus hybride *	Stadtulme	1.Ordnung	22/6
'New Horizon'			

Ulmus x Hollandica 'Lobel'*	Stadtulme	2. Ordnung	14/5
--------------------------------	-----------	------------	------

*Straßenraum und Parkflächen

** Standortheimisch

Pflanzliste 2: Bäume 2.Ordnung/Kleinbäume, Mindestbegrünung:

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchsklasse	Höhe/Breite (m)
Acer campestre** 'Elsrijk'* 'Elegant'*	Feldahorn	2.Ordnung	15/7 8/5 8/4
Acer monspesulanum*	Burgen-Ahorn	2.Ordnung	8/6
Alnus spaethii**	Purpur-Erle	2.Ordnung	15/9
Carpinus betulus** 'Fastigiata' 'Lucas'	Hainbuche Säule	2.Ordnung	19/9 17/6 12/2
Celtis australis*	Zürgelbaum	2.Ordnung	17/12
Fraxinus ornus*	Blumenesche	2.Ordnung	10/6
Fraxinus pesilvanica 'Summit'*	Rotesche	2.Ordnung	15/6
Gleditsia triacanthos 'Shademaster'*	Dornenlose Gleditschie	2.Ordnung	12/12
Malus tschonoskii*	Wollapfel	2.Ordnung	10/3
Ostrya carpinifolia *	Hopfenbuche	2.Ordnung	12/10
Prunus avium **	Vogelkirsche	2.Ordnung	17/12
Pyrus communis**	Kulturbirne	2.Ordnung	12/6
Sorbus aria**/*	Mehlbeere	2.Ordnung	10/6
Sorbus aucuparia**	Eberesche	2.Ordnung	10/6
Sorbus domestica**	Speierling	2.Ordnung	15/10
Sorbus torminalis**	Elsbeere	2.Ordnung	15/10
Tilia x euchlora**	Krimlinde	2.Ordnung	17/11

*Straßenraum und Parkflächen

** Standortheimisch

Pflanzliste 3: Sträucher, Mindestbegrünung

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe/Breite (m)
Aronia melanocarpa	Apfelbeere	2/3
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze	3/3
Cornus mas	Kornelkirsche	6/4
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	5/4
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	7/5
Crataegus laevigata	Zweigrieffliger Weißdorn	8/6
Crataegus monogyna	Eingrieffliger Weißdorn	6/8
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	6/3
Ligustrum vulgare	Liguster	5/5
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	2/2
Prunus spinosa	Schlehe	3/4
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	6/4
Rosa canina	Hunds-Rose	3/3
Rosa rubiginosa	Weinrose	2/2
Salix caprea	Silber-Weide	7/4
Salix cinerea	Grau-Weide	5/5
Salix purpurea	Purpur-Weide	4/4
Salix viminalis	Korb-Weide	7/5
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	6/4
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	3/3
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	5/4

Pflanzliste 4: Bodengebundene Fassadenbegrünung

Botanischer Name	Deutscher Name	Kletterart
Akebia quinata	Klettergurke	Schlänger
Aristolochia durior	Pfeifenwinde	Schlänger
Campsis radicans	Trompetenblume	Haftwurzeln
Clematis vitalba	Waldrebe	Gerüst ohne Haftorgane
Hedera helix	Efeu	Haftwurzeln
Humulus lupulus	Hopfen	Gerüst ohne Haftorgane
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie	Haftwurzeln
Lonicera acuminata	Geißblatt	Gerüst
Parthenocissus quinifolia	Wilder Wein	Haftscheiben

Parthencissus tricuspidata 'Veitchii'	Mauer-Wein	Gerüst ohne Haftorgane
Vitis vinifera	Wilde Weinrebe	Gerüst ohne Haftorgane
Wisteria sinensis	Blauregen	Schlinger